

51. Gehören die Stellen der Küster (Kirchenvogte) in Preußen an Kirchen, die keine Zuschüsse aus Staats- oder Kommunalfonds erhalten, deren Bedürfnisse vielmehr lediglich aus den eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden, zu den den Militärämtern und den Inhabern des Aufstellungsscheins ganz oder zum Teil vorbehaltenen Zivilstellen im Sinne des § 36 Abs. 2 des Mannschafftsversorgungsgesetzes?

Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 31. Mai 1906 §§ 18, 20, 36 Abs. 2, 37.

Grundsätze des Bundesrats vom 7./21. März 1882 § 2.

Reglement über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine von Feldwebel abwärts vom 16/20. Juni 1867 § 11.

Staatsministerialbeschuß vom 12. Oktober 1837.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Oktober 1911 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. III. 562/10.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger gehörte vom 1. Oktober 1894 bis zum 30. Juni 1907 dem aktiven Heere an. Am 1. Oktober 1906 wurde ihm der Zivilversorgungsschein ausgehändigt. Bei seiner Entlassung am 1. Juli 1907 wurde ihm statt dessen auf seinen Antrag die Zivilversorgungsentuschädigung von monatlich 12 *M* bewilligt. Am 1. April 1907 übernahm er das Amt eines Kirchenvogts (Rüstern) an der Nazarethkirche in Hannover, die weder aus Staats- noch aus Kommunalfonds Zuschüsse erhält, deren Bedürfnisse vielmehr lediglich aus den eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Seine Rechte und Pflichten wurden durch Vertrag vom 5. September 1907 geregelt. Der Beklagte verweigerte die Zahlung der Zivilversorgungsentuschädigung vom 1. März 1909 ab. Auf den die Weigerung für gerechtfertigt erklärenden Bescheid des Kriegsministeriums erhob der Kläger rechtzeitig Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 108 *M* für die Zeit vom 1. März bis 30. November 1909, und von 12 *M* monatlich seit dem 1. Dezember 1909. Der Beklagte machte unter Berufung auf den durch Kabinettsorder vom 22. Dezember 1887 genehmigten Beschluß des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1887 geltend, daß die Rüsternstellen bei den preussischen Zivilkirchengemeinden zu den im § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes erwähnten Stellen des Zivildienstes gehörten, die den Militär-anwärtern zum Teil vorbehalten seien, und daß deshalb nach § 37 desselben Gesetzes das Recht des Klägers auf den Bezug der Zivilversorgungsentuschädigung ruhe, solange er jene Kirchenvogtstelle inne habe.

Das Landgericht und das Kammergericht haben den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß nach § 20 des Mannschaftsversorgungsgesetzes Kapitulant an Stelle des Zivilversorgungsscheins die Zivilversorgungsentuschädigung von 12 *M* monatlich wählen könnten, wenn sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes schon endgültig angestellt worden seien. Nach § 37 ruhe aber das Recht auf den Bezug der Entschädigung in den Fällen,

in denen nach § 36 Nr. 3 das Recht auf den Bezug der Rente während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste zu ruhen habe. Als Zivildienst gelte nach § 36 jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, des Staates oder der Gemeinden unterhalten würden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Stellen, die ganz oder zum Teile den Militärärztern und den Inhabern des Anstellungscheines vorbehalten seien, wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen beziehe.

Das Berufungsgericht verwirft nun die Ausführung des Beklagten, daß die Stelle eines Kirchenvogts an der Nazarethkirche in Hannover zu den Zivilstellen gehöre, die ganz oder zum Teile den Militärärztern vorbehalten seien. Aus der Verordnung vom 23. September 1867 lasse sich nicht entnehmen, daß der vom Könige genehmigte Beschluß des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1837, soweit er kirchliche Anstalten betreffe, in den damals neu erworbenen Provinzen habe eingeführt werden sollen. Aber auch abgesehen hiervon sei die Rechtsauffassung des Beklagten unhaltbar. Denn der Beschluß vom 12. Oktober 1837 behalte in Nr. 3 den Militärärztern die Unterbeamtenstellen nur „bei den auf Kosten des Staates bestehenden kirchlichen Anstalten“ vor, und diese Bestimmung sei in Nr. 9 zwar auf Institute ausgedehnt, die ganz oder teilweise aus Staats- oder Kommunalfonds erhalten würden. Solche kirchlichen Anstalten und Institute aber, die sich lediglich aus eigenen Mitteln erhielten, würden von dem Beschluß überhaupt nicht betroffen, und das sei bei der Nazarethkirche unstreitig der Fall.

Für verfehlt erachtet das Berufungsgericht schon hiernach die Darlegung des Beklagten, es sei von der Gesamtheit aller im preussischen Staate bestehenden Küsterstellen auszugehen, deren einer Teil, nämlich die an den vom Staate oder einer Kommune unterstützten Kirchen, den Militärärztern vorbehalten sei. Es verweist aber außerdem mit dem Landgerichte zur Widerlegung dieser Auffassung auf den Wortlaut der Anstellungsgrundsätze des Bundesrats vom 7. März 1882 und 20. Juni 1907: „Stellen, welche den Militär-

anwärtern nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden“ usw., indem es bemerkt, es sei ohne weiteres davon auszugehen, daß der § 36 des Mannschaffsversorgungsgesetzes mit den „zum Teil“ den Militäranwältern vorbehaltenen Stellen, entsprechend den Anstellungsgrundsätzen, die Stellen gemeint habe, die den Anwärtern zu einem Bruchteile vorbehalten seien.

Diesen Ausführungen ist zwar nicht überall, aber in wesentlichen Stücken und jedenfalls im Ergebnisse beizutreten.

Daß von den beiden Hauptgruppen von Fällen, in denen nach § 36 Abs. 2 des Mannschaffsversorgungsgesetzes ein Zivildienst als vorliegend angesehen werden soll, kein Fall der ersten hier vorliegt: „jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunal-, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden,“

hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, und hiergegen wendet sich auch die Revision nicht. Es fragt sich daher nur, ob die hier in Betracht kommende Küsterstelle zu der zweiten Hauptgruppe gehört, die das Gesetz mit den Worten bezeichnet:

„oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivildienststellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwältern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind.“

Hiermit sind, wie eine Vergleichung des Wortlauts des Eingangssatzes des § 18 über die reichsgesetzlich gewährleistete Besetzung bestimmter im Reichs-, Staats-, Kommunal-, Invalidenversicherungs- und sog. Institutendienste bestehenden Beamtenstellen mit Zivildienstberechtigten mit der wörtlich übereinstimmenden Bezeichnung der ersten Hauptgruppe von Zivildienststellen in § 36 Abs. 2 des Mannschaffsversorgungsgesetzes ergibt, diejenigen Stellen gemeint, die noch außerdem, also auf Grund weitergehender landesrechtlicher Vorschriften ganz oder zum Teil den Militäranwältern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind. Dies bestätigen auch die Grundsätze des Bundesrats für die Besetzung der mittleren und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und den ihnen gleichgestellten öffentlichen Körperschaften und Instituten, auf die der § 18 des Gesetzes

ausdrücklich mit den Worten Bezug nimmt: „nach Maßgabe der vom Bundesrate festzusetzenden allgemeinen Grundsätze.“ Von diesen kommen auf den vorliegenden Fall, weil der Kläger bereits seit dem 1. April 1907 das Amt als Kirchenvogt angetreten hat, und er am 1. Juli 1907 endgültig aus dem Heeresdienste entlassen ist, nach § 31 der Grundsätze I und § 21 der Grundsätze II des Bundesrats vom 20. Juni 1907, aber diese Grundsätze erst am 1. Oktober 1907 in Kraft getreten sind, noch die älteren von 7./21. März 1882 (Preuß. Just.Min.Bl. S. 325 fig.) zur Anwendung. In diesen ist in § 2, wie übrigens auch in § 2 der Grundsätze I vom 20. Juni 1907, bestimmt, daß die nachfolgenden Vorschriften erlassen werden

„unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militärantwörter im Zivildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.“

In dieser Hinsicht führten die Zusätze zu den Grundsätzen vom 7./21. März 1882, die durch Erlaß des Königs vom 10. September 1882 ausdrücklich genehmigt worden sind (Just.Min.Bl. S. 325), zu § 2 der Grundsätze unter Nr. 2 auf, daß noch in Betracht kommen

a) § 11 des Reglements über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867:

„Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine anderen als versorgungsberechtigte Militärinvaliden zu wählen.“ . . .

b) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landesteilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militärinvaliden:

„1. Die besoldeten städtischen Unterbedientenstellen in den neu erworbenen Landesteilen sind, vorbehaltslich bereits erworbener Ansprüche auf Berücksichtigung bei Besetzung derselben, künftig ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militärinvaliden zu besetzen.“ . . .

Indem hier aber wieder insoweit für die älteren Landesteile noch ausdrücklich auf „die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen

war, konnte allerdings auch der durch königliche Kabinettsorder vom 22. Dezember 1837 genehmigte Beschluß des Staatsministeriums vom 12. Oktober jenes Jahres in Betracht kommen, insofern dieser auf alle Gemeinden, für die die Städteordnungen vom 19. November 1908 oder die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 in Kraft waren, ferner auf die ständischen Institute, sowie auf

„alle solche Institute, welche ganz oder teilweise aus Staatsfonds oder den Fonds jener Kommunen erhalten werden,“

die für die Staatsbehörden gegebenen Vorschriften wegen der Invalidenversorgung entsprechend zur Anwendung gebracht wissen wollte. Und unter diesen Bestimmungen befand sich allerdings auch die, daß unter anderen die Stellen der „Küster“ und „anderer niedriger Kirchendiener“ nur mit Militärinvaliden besetzt werden dürften, die sich im Besitze des Zivilversorgungsscheins befänden.

Nur auf diesem Wege, also erst über die Grundsätze des Bundesrats von 1882 und das Reglement von 1867 hinweg, läßt sich überhaupt die von dem Beklagten hervorgehobene Anwendbarkeit des Staatsministerialbeschlusses vom 12. Oktober 1837 auf einen Fall wie den vorliegenden als denkbarerweise in Frage kommend begründen. Allein immer bleibt dabei vorausgesetzt, daß eine Kirchengemeinde, als „Institut“ einer Gemeinde betrachtet, ganz oder teilweise aus den städtischen Fonds unterhalten wird, eben weil dies auch an jener Stelle des Staatsministerialbeschlusses ausdrücklich erfordert wird.

Jedenfalls sind hiernach nicht alle Küsterstellen durch landesrechtliche Vorschrift in Preußen den Militärärnwärtern vorbehalten, sondern nur solche, die an Kirchen bestehen, die ganz oder teilweise aus Staats- oder städtischen Fonds unterhalten werden. Dagegen ist aus keiner überhaupt in Frage kommenden Vorschrift, insbesondere auch nicht aus jenem Staatsministerialbeschlusse zu entnehmen, daß die Küsterstellen grundsätzlich den Militärärnwärtern vorbehalten seien, und daß hiervon nur gewissermaßen eine Ausnahme zugelassen wäre für die Küsterstellen an nicht vom Staate oder von einer Stadtgemeinde ganz oder teilweise unterhaltenen Kirchen. Damit fällt, wie beide Instanzgerichte mit Recht angenommen haben, die Anwendbarkeit des § 36 Nr. 4 Abs. 2 des Mannschafisversorgungs-gesetzes auf den vorliegenden Fall; denn die Küsterstellen an Kirchen der zuletzt erwähnten Art sind eben weder ganz noch zum Teil, sondern überhaupt nicht

den Militäranwärtlern vorbehalten. In bezug auf die Auslegung der Worte „zum Teil“ an der soeben bezeichneten Stelle ist lediglich den Ausführungen der beiden Instanzgerichte beizutreten. Es sei nur noch hinzugefügt, daß sich auch in dem Gesetze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtlern vom 21. Juli 1892 dieselbe Erläuterung der Ausdrücke „teilweise“ . . . „vorbehalten“ findet wie in den Anstellungsgrundsätzen vom 7. März 1882 und 20. Juni 1907, auf die das Berufungsgericht verweist:

„Stellen, welche den Militäranwärtlern nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind.

Es hat sich also hier von jeher um eine ganz feststehende Ausdrucksweise des Gesetzes zur Bezeichnung eines wirklichen Bruchteils bestimmter Stellen des Zivildienstes gehandelt.“

Da sich schon hiernach die Revision als unbegründet erweist, so bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob der Staatsministerialbeschuß vom 12. Oktober 1837 überhaupt in der Provinz Hannover Geltung erhalten hat.“ . . .